

Als am 16. August 1291 Friedrich Tuto, Markgraf von Meißen, kinderlos starb, war die Ursache für einen Konflikt gegeben, der die wettinischen Länder und schließlich das Reich aufs schwerste erschüttern sollte⁴³⁾. Zunächst schien allerdings alles gütlich erledigt werden zu können. Landgraf Albrecht der Entartete von Thüringen, der des öfteren mit seinen beiden Söhnen Friedrich dem Freidigen und Dietrich wegen der durch seine dauernde Geldnot bedingten Verschleuderung seines Gutes in Streit gelegen hatte, war sich mit ihnen doch darin einig, daß die Frage des Besitzes der durch Friedrich Tutos Tod freigewordenen Länder eine Familienangelegenheit sei. Die Ansprüche des Reiches schienen bei der damaligen Vakanz leicht außer Acht gelassen werden zu können⁴⁴⁾. So kam es dahin, daß Friedrich der Freidige den größten Teil, nämlich die Markgrafschaft Meißen, erhielt und sich mit seinem Bruder Dietrich in das Osterland teilte, während Albrecht, der das nächste Anrecht zu haben glaubte⁴⁵⁾, sich mit der Grafschaft Landsberg begnügen mußte⁴⁶⁾.

⁴³⁾ Zum Folgenden *Wegele*, S. 142 ff. Zum besseren Verständnis gebe ich hier die Genealogie der in Frage kommenden Wettiner mit ihren Besitzungen

Heinr. d. Erl. † 1288

1221 Meißen, Lausitz

1249 Thüringen, Pfalzgrsch. Sachsen

Albrecht d. Entartete † 1315

1265 Thüringen, Pfalzgrsch.

1288 Meißen gemeinsam mit
Friedr. Tuto (vgl. Anm. 45).

1291 Gfsch. Landsberg, an Brandenb.
verkauft.

Dietrich † 1285

1265 Landsberg

Friedrich d. Freidige † 1323

1281 Pfalzgrafschaft

1291 Meißen, Teile des
Osterlandes

Dietrich † 1307

1288 Lausitz

1291 Teile des
Osterlandes

Friedr. Tuto † 1291

1285 Landsberg

1288 Meißen, zuerst
gemeinsam mit
Albrecht.

⁴⁴⁾ Rudolf v. Habsburg starb am 15. VII. 1291, Adolf v. Nassau wurde erst am 5. V. 1292 zum König gewählt.

⁴⁵⁾ Albrecht war als Onkel der nächste Verwandte und hatte nach dem Tode Heinrichs d. Erl. für kurze Zeit gemeinsam mit Friedr. Tuto die Mark besessen, diesem dann aber seine Rechte in einem Vertrag abgetreten; *Wegele*, S. 107 ff., 119 ff.

⁴⁶⁾ Die Teilung muß unmittelbar nach Friedrich Tutos Tod stattgefunden haben; *J. B. M e n c k e n*, *SS. rer. Germ.* 2 (1728) 931.